

38

BUNDESGERICHTSHOF

2059 012

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 44/63

URTEIL

Verkündet am

22. März 1965

Heil,
Justizobersekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Thomas M [REDACTED] in R [REDACTED]
B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die V [REDACTED]-Akt.Ges. D [REDACTED] L [REDACTED], M [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, den General-
direktor Dipl.Ing. Ernst N [REDACTED] und die Direktoren
Johannes B [REDACTED] und Dipl.rer. Josef R [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]--.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 27. November 1962 wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß auch die Klageanträge zu 2) und 3) als unbegründet abgewiesen werden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines MAN-Lastkraftwagens und eines 12 t Anhängers bei der Beklagten haftpflichtversichert. Mit diesem Lastzug verursachte der Fahrer des Klägers am 6. August 1959 auf der von Löhne nach Bad Oeynhau- sen führenden Landstraße einen Verkehrsunfall. Beim Über- holen eines Radfahrers bremste er den in eine Rechtskurve einfahrenden Lastzug. Hierbei geriet er auf die linke Fahr- bahn, stieß mit einem entgegenkommenden Lastzug zusammen und fuhr dann in den Vorgarten eines an der rechten Stras- senseite gelegenen Gehöftes. Es entstand erheblicher Sach- schaden. Der Fahrer des Klägers wurde wegen verkehrswidrigen Verhaltens und Benutzung eines nicht mehr verkehrssicheren Anhängers zu einer Geldstrafe verurteilt.

- 3 -

Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Kläger seine Gefahrstandspflicht verletzt habe. Denn Bremsen und Reifen des bei der Unfallfahrt benutzten Anhängers seien nicht mehr verkehrssicher gewesen. Die Beklagte hat dem Kläger deshalb den Versicherungsschutz versagt und die Befriedigung der Ersatzansprüche abgelehnt, die der Fahrzeugversicherer und die Berufsgenossenschaft der Geschädigten geltend gemacht haben (§ 158 c Abs. 4 VVG). Den Geschädigten hingegen hat die Beklagte Ersatz geleistet und dafür mit Nebenkosten insgesamt 8.341,25 DM aufgewendet.

Der Kläger begehrt, die Deckungsverpflichtung der Beklagten festzustellen und sie außerdem zu verurteilen, an die Versicherer der Geschädigten 2.892,91 DM und 33,35 DM zu zahlen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und Widerklage auf Erstattung ihrer Ersatzleistungen erhoben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche und die Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält keine Bezugnahme auf die Schriftsätze der Parteien und die Beweismiederschriften. Einen darauf gerichteten Berichtigungsantrag des Klägers hat das Berufungsgericht abgelehnt. Der Bestand des Berufungsurteils wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Von einem absoluten Revisionsgrund, der, wie die Revision meint, zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen müßte, kann keine Rede sein. Denn ein Mangel des Tatbestandes wegen unvollständigen oder widerspruchsvollen Inhalts fällt nicht unter § 551 Nr. 7 ZPO, sondern allenfalls unter § 549 ZPO, ist also nur erheblich, wenn die angefochtene Entscheidung darauf beruht. Hier fehlt es aber schon an der Verletzung einer Verfahrensvorschrift. Denn von der Ermächtigung des § 313 Abs. 2 ZPO, die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze zu ergänzen, braucht das Gericht keinen Gebrauch zu machen. Entscheidend ist allein, ob der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge enthält und damit der Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO genügt. Das ist hier der Fall. Weiter nimmt das Berufungsurteil (S. 4) gemäß § 543 ZPO auf das Urteil des ersten Rechtszuges Bezug. Der Tatbestand dieses Urteils ist richtig und vollständig, verweist auch auf die Schriftsätze der Parteien, die beigezogenen Strafakten, die überreichten Unterlagen und das eingeholte Sachverständigengutachten und bringt alle Einzelheiten, die die Revision vermißt. Einer Wiederholung im Berufungsurteil bedurfte es ebenso wenig wie einer weiteren Bezugnahme. Denn das neue Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz ergibt sich vollständig aus dem Tatbestand des Berufungsurteils, und eine Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht hat nicht stattgefunden.

II. Keinen rechtlichen Bedenken begegnet die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht, da die vor Fristablauf eingereichte Klageschrift

"demnächst" (§ 261 b Abs. 3 ZPO) zugestellt worden sei und die Beklagte die Zustellung der Klage an ihre Bezirksverwaltung in Hannover gegen sich gelten lassen müsse.

III. In der Sache hat das Berufungsgericht festgestellt, daß von den vorderen Zwillingsreifen des benutzten Anhängers der linke Innen- und der rechte Außenreifen glatt und der rechte Innenreifen sogar bis auf die Leinwand abgefahren gewesen seien. Diese fehlerfreie Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen.

Abgefahrene Reifen verringern erfahrungsgemäß die Bremswirkung und erhöhen die Schleudergefahr. Ihre Benutzung stellt eine erhebliche Gefahrensteigerung dar, die ihrer Natur nach die Voraussetzungen einer Gefahrerhöhung erfüllt (vgl. BGHZ 23, 142, 145; VersR 63, 529/30). Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die festgestellte Verkehrsunsicherheit des Anhängers erst wenige Tage vor Eintritt des Versicherungsfalls, wie die Revision meint, oder schon früher eingetreten ist. Bei drei vollständig, teilweise bis auf die Leinwand abgefahrenen Reifen konnte das Berufungsgericht jedenfalls aus eigener Sachkunde die Möglichkeit ausschließen, daß der Anhänger erst unmittelbar vor oder während der Unfallfahrt verkehrsunsicher geworden war.

Zu Recht hat das Berufungsgericht in der Weiterbenutzung eines nicht mehr verkehrssicheren Kraftfahrzeugs die Vornahme einer Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 Abs. 1 VVG gesehen. Denn Vornahme einer Gefahrerhöhung ist jede objektive Zuwiderhandlung gegen die Gefahrstandspflicht. Hierfür kommt es auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers vom mangelhaften Zustand des Fahrzeugs nicht an. Zu einer Änderung dieser festen Rechtsprechung des Senats (vgl. LM VVG § 23 Nr. 6

und VersR 65, 53 m.v.N.) geben die Ausführungen der Revision keinen Anlaß, da sie keine neuen, nicht bisher schon berücksichtigten Gesichtspunkte enthalten.

IV. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Gefahrschuldspflicht, so wird der Versicherer nach § 25 Abs. 1 VVG grundsätzlich leistungsfrei. Er bleibt nach § 25 Abs. 2 VVG nur verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß die Verletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Diesen Beweis hat der Kläger, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und ohne Verfahrensverstöß angenommen hat, nicht erbracht. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Die am 6. und 16. Juli 1959 ausgeführten Reparaturarbeiten am Anhänger konnten den Kläger nicht entlasten. Denn der Kläger hat nicht behauptet, daß dabei auch die Reifen überprüft und gegebenenfalls erneuert werden sollten. Den vorgelegten Rechnungen ist dafür nichts zu entnehmen.

Weiter hatte sich der Kläger zu seiner Entschuldigung darauf berufen, daß sein Fahrer über zwei neue Reifen verfügt habe, die er bei Bedarf habe aufziehen können, der Anhänger ständig unterwegs gewesen sei und es im Transportgewerbe heute üblich sei, die Fahrzeuge nur am Wochenende einer Überprüfung zu unterziehen. Die dafür angetretenen Beweise brauchten entgegen der Auffassung der Revision nicht erhoben zu werden. Denn das Berufungsgericht hat das Verschulden des Klägers ohne Rechtsirrtum darin gesehen, daß er in der Lage gewesen sei, sich jederzeit über den Zustand des damals nur im Nahverkehr eingesetzten Anhängers zu unterrichten, das aber unterlassen habe. Damit werden

die Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines Fuhrunternehmers nicht überspannt. Denn der Kläger durfte die laufende Überwachung seiner Fahrzeuge auf ihre Verkehrssicherheit nicht allein einem Fahrer überlassen, den er erst 4 Wochen vorher eingestellt hatte.

V. Trotz der vom Kläger verschuldeten Gefahrerhöhung hätte die Beklagte gemäß § 25 Abs. 3 VVG Versicherungsschutz zu gewähren, wenn der nicht mehr verkehrssichere Zustand des Anhängers keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt hätte. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger habe als Versicherungsnehmer zu beweisen, daß der schlechte Reifenzustand den Unfall nicht mitverursacht habe. Das sei ihm jedoch nicht gelungen. Zu dem Unfall sei es gekommen, als der Fahrer den Lastzug beim Überholen eines Radfahrers gebremst habe. Wegen der abgefahrenen Reifen habe sich die Bremsung auf die Räder des Anhängers nicht voll und gleichmäßig ausgewirkt. Dadurch habe der Anhänger das Heck des Motorwagens nach rechts gedrückt und diesen nach links auf die andere Fahrbahn geschoben. So habe auch der Fahrer des entgegenkommenden Lastzuges den Vorgang gesehen.

Die Würdigung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die vom Kläger dafür angetretenen Beweise, daß nicht der Anhänger, sondern der Motorwagen aus der Spur geraten sei, brauchten nicht erhoben zu werden. Denn es geht hier nicht um ein Ausbrechen des Anhängers, sondern um dessen auf den Motorwagen wirkende Schubkraft, die bei abgebremsten Rädern maßgeblich von der Haftfähigkeit der Reifen abhängt. Hat aber der beladene Anhänger wegen der bei abgefahrenen Reifen herabgesetzten Bremswirkung noch eine stärkere Schubkraft in der zuletzt eingehaltenen Fahrtrichtung entwickeln können, so bedeutet

das hier die Fortsetzung der wegen des überholten Radfahrers nach links gezogenen Fahrt in einer beginnenden Rechtskurve, was allein schon den Unfall erklären könnte. Hinzu kommt die ungleiche Bremswirkung der Vorderräder des Anhängers. Denn diese ist auf der damals nassen Asphaltstraße vorn rechts - beide Reifen ohne Profil - geringer als vorn links - abgefahrener Innenreifen, einwandfreier Außenreifen - gewesen. Hiernach hat das Berufungsgericht in der mangelhaften Bereifung des Anhängers eine zumindest mitwirkende Ursache für den Unfall sehen können. Warum es dem Berufungsgericht zu dieser Beurteilung an der erforderlichen Sachkunde gefehlt haben soll, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich.

Auch mit ihrem Hinweis auf die ungünstigen Straßen- und Witterungsverhältnisse, die am Ort und zur Zeit des Unfalls geherrscht haben - gewölbte Fahrbahn, Asphaltstraße und Regen -, kann die Revision nichts erreichen. Denn auf die genannten Umstände käme es nur an, wenn sie den Unfall allein verursacht hätten. Das aber hat der Kläger nicht beweisen können, insbesondere nicht durch einen Anscheinsbeweis, dessen Grundsätze hier entgegen der irrigen Ansicht der Revision nicht anwendbar gewesen sind. Denn ungünstige Straßen- und Witterungsverhältnisse schließen eine mangelhafte Bereifung als Unfallursache keineswegs aus, sondern schaffen dafür im Gegenteil oft erst die Voraussetzungen, weil die verringerte Haftfähigkeit abgefahrener Reifen sich erst bei nasser und glatter Straße voll auswirken kann.

VI. Die somit nach § 25 Abs. 1 VVG eingetretene Leistungsfreiheit der Beklagten muß zur Abweisung der Klage führen, auf die das Landgericht zu Recht erkannt hat. Das Berufungsgericht ist zwar zu demselben Ergebnis gelangt,

hält aber nur das Feststellungsbegehren des Klägers für unbegründet, die beiden Klageanträge auf Zahlung von zusammen 2.926,26 DM an die Versicherer der Geschädigten hingegen für unzulässig, weil es insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle. Dem kann nicht gefolgt werden. Denn der Kläger hat Leistungsklage mit dem Ziel erheben können, von der Beklagten Versicherungsschutz gegen Ersatzansprüche zu erhalten, die zwei Versicherer der Geschädigten gegen ihn geltend gemacht haben. - Ob er für diese Klage die richtigen Anträge gestellt hat, weil er nicht Freistellung, sondern Zahlung verlangt hat, was nach § 156 Abs. 2 VVG nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, kann dahinstehen. Denn diese Frage betrifft den Inhalt, d.h. die Begründetheit, nicht die Zulässigkeit des Klageanspruchs. - Die erhobene Leistungsklage bleibt zulässig, auch wenn der Kläger daneben die Feststellung der Deckungsverpflichtung der Beklagten begehrt, weil er noch mit Schadensersatzansprüchen anderer, ihm bisher nicht bekannter Haftpflichtgläubiger rechnet. Hiernach fehlt es weder für den Leistungsanspruch noch für den Feststellungsanspruch an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Klage ist daher in ihrem ganzen Umfange als unbegründet abzuweisen.

VII. Zu Recht haben beide Vorinstanzen der Widerklage stattgegeben. Denn die Beklagte hat die Unfallgeschädigten auf Grund des § 158 c VVG befriedigt und kann damit nach § 158 f VVG vom Kläger die Erstattung ihrer Leistungen und der zur Schadensregulierung aufgewandten Anwalts- und Ermittlungskosten verlangen.

Zu den Einwendungen des Klägers gegen die Höhe des Widerklageanspruchs hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Beklagte habe die einzelnen Beträge, die sie den

Geschädigten und ihren Anwälten gezahlt und für die Sachbearbeitung des Schadensfalles ausgegeben habe, eingehend aufgeschlüsselt. Über die Richtigkeit ihrer Angaben beständen keine Zweifel. Aus der von der Beklagten vorgelegten Korrespondenz gehe hervor, daß die Geschädigten erheblich höhere Ersatzleistungen gefordert hätten, als die Beklagte später anerkannt und befriedigt habe. Die Beklagte habe also keineswegs unbegründete Forderungen erfüllt. Gegen die Berechtigung der Zahlungen und Aufwendungen könne sich der Kläger nicht wenden. Denn er habe nicht dargetan, daß die Beklagte schuldhaft überhöhte Beträge gezahlt oder überflüssige Aufwendungen gemacht habe.

Gegen diese rechtlich einwandfreien Ausführungen vermag die Revision nichts auszurichten. Denn der Kfz-Haftpflichtversicherer ist auf Grund des § 10 Abs. 3 AKB aF (seit dem 1. Januar 1963: § 10 Abs. 5) berechtigt, alle mit der Schadensfeststellung und -regulierung zusammenhängenden, gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte für den Versicherungsnehmer durchzuführen, also auch einen außergerichtlichen Vergleich mit dem Geschädigten abzuschließen oder dessen Anspruch anzuerkennen. Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß ein Deckungsanspruch dem Versicherungsnehmer zwar nicht zusteht, dessen Bestehen aber nach § 158 c VVG in Ansehung des Dritten fingiert wird. Die Abfindungsvergleiche, die die Beklagte mit den Geschädigten geschlossen hat, muß der Kläger daher gegen sich gelten lassen, auch wenn er an ihrem Abschluß nicht beteiligt gewesen ist. Er könnte nur mit dem Einwand gehört werden, die Beklagte habe ihn durch die abgeschlossenen Vergleiche schuldhaft pflichtwidrig geschädigt (vgl. BGHZ 24, 308, 317, 323). Hierfür hat der Kläger aber keine Tatsachen vorgetragen.

Dem Verlangen des Klägers nach Aufschlüsselung ihrer Regreßforderung hat die Beklagte dadurch entsprochen, daß sie mit ihrer Berufungsbeantwortung den Schriftwechsel überreicht hat, den sie mit den Geschädigten über die geltend gemachten Schadensersatzansprüche geführt hat. Der Kläger hat danach weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen mehr beanstandet.

VIII. Nach alldem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet; sie ist daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß auch die Klageanträge zu 2) und 3) unbegründet sind.

Die Kosten der ohne Erfolg eingelegten Revision fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow

Fleck